

## **Rahmenezulassungsordnung**

für die konsekutive Masterstudiengänge an der Hochschule Harz (FH)

Aufgrund des § 67 Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Seite 600), zuletzt geändert durch Art. 9 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 59) sowie durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 129) hat die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) die folgende Rahmenezulassungsordnung für die Zulassung der konsekutiven Masterstudiengänge an der Hochschule Harz als Satzung erlassen:

### Inhaltsübersicht:

§ 1 Zulassung bei noch nicht erfolgreich abgeschlossenen erstem Hochschulstudium zum Zeitpunkt des Bewerbungsendes

§ 2 Zulassungsverfahren bei fachspezifischen schriftlichen Prüfungen oder Bewerbergesprächen

§ 3 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Zulassung bei noch nicht erfolgreich abgeschlossenen erstem Hochschulstudium zum Zeitpunkt des Bewerbungsendes**

Bewerber um einen konsekutiven Masterstudienplatz können grundsätzlich auch dann zugelassen werden, wenn der Nachweis über den Abschluss des erfolgreich abgeschlossenen ersten Hochschulstudiums zum Zeitpunkt Bewerbungsendes noch nicht vollständig erbracht werden konnte. Auf der Grundlage eines vorzulegenden Notenspiegels (Transcript of Records) ist eine vorläufige Zulassung unter Auflagen dann möglich, wenn maximal der Nachweis der Prüfungsleistungen "Abschlussarbeit" und, soweit vorgesehen, "Kolloquium" noch nicht erbracht werden konnte. In diesen Fällen prüft die jeweilige Zulassungskommission, ob die vorliegenden Leistungen einen Studienabschluss nach den Vorgaben der jeweiligen Ordnung erwarten lassen. Die Abschlussarbeit ist spätestens bis 30. September, bei Bewerbungen um einen Studienplatz für das Sommersemester bis 31. März abzugeben. Hierüber geben die Bewerber bei der Bewerbung und/oder Immatrikulation eine schriftliche Erklärung ab. Grundsätzlich muss der erfolgreiche Abschluss des Hochschulstudiums spätestens bis zum 31. Dezember (bei Bewerbungen zum Sommersemester bis 30. Juni) gegenüber der Hochschule Harz nachgewiesen werden. Andernfalls erlischt der Zulassungsanspruch.

### **§ 2**

#### **Zulassungsverfahren bei fachspezifischen schriftlichen Prüfungen oder Bewerbergesprächen**

Sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens fachspezifische schriftliche Prüfungen oder ein Bewerbungsgespräch vorgesehen, haben die Bewerber um einen konsekutiven Masterstudienplatz ihre Bewerbung bis zum 31. Mai (bzw. bis zum 30. November bei Bewerbungen für das Sommersemester) anzuzeigen, damit die Prüfungen oder Bewerbungsgespräche bis zum Bewerbungsabschluss abgeschlossen werden können.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz und ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz vom 25. Januar 2012.

Wernigerode, 28.02.2012

Der Rektor der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode